

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 17/8234 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln, des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen sowie des Luftverkehrsgesetzes

A. Problem

Es soll eine Vereinheitlichung und Klarstellung der Rechtsgrundlagen zur Erhebung von Gebühren und Auslagen der Bundesnetzagentur erreicht werden. Betroffen sind hiervon das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG), das Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) und das Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Außerdem wird eine Verpflichtung der Bundesnetzagentur bezweckt, bei der Kalkulation von gebührenpflichtigen Amtshandlungen bzw. öffentlichen Leistungen die zurechenbaren Einzel- und Gemeinkosten zu berücksichtigen. Es ist weiterhin vorgesehen, im Widerspruchsverfahren nach dem FTEG Gebühren zu erheben.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden durch das Gesetz nicht mit zusätzlichen Ausgaben belastet. Das Änderungsgesetz passt die Kostenvorschriften von EMVG, FTEG und LuftVG an, um die Rechtsgrundlagen für die Gebührenerhebung zu vereinheitlichen.

E. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keine Änderung.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der betroffenen Wirtschaft einschließlich mittelständischer Unternehmen entstehen infolge der in Anspruch genommenen Leistungen der Bundesnetzagentur und der dafür zu zahlenden Gebühren Mehrkosten, deren Höhe derzeit noch nicht beziffert werden kann. Für das Jahr 2011 wurden 1,2 Mio. Euro als Gebühreneinnahme veranschlagt. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

Die bisherige Rechtslage, nach der Unternehmen für Leistungen und Dienste der Bundesnetzagentur die Kosten, die der Bundesnetzagentur entstehen und zugeordnet werden können, über Gebühren zu tragen haben, wird für die verschiedenen Bereiche angeglichen. Das Gesetz vereinheitlicht damit die Methodik für die Kostenermittlung und die darauf basierende Gebührenkalkulation.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die angeglichenen Rahmenbedingungen führen trotz einer Neukalkulation auf Basis einer behördenspezifischen Kosten- und Leistungsrechnung nicht zu höherem Erfüllungsaufwand, da eine langjährige Erhebungspraxis besteht und Einzelposten flexibel einberechnet werden können. Ziel sind kostendeckende Gebühreneinnahmen.

F. Weitere Kosten

Keine Änderung.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8234 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 25. Januar 2012

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Ernst Hinsken
Vorsitzender

Claudia Bögel
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Claudia Bögel

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/8234** wurde in der 152. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Januar 2012 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit Hilfe des Gesetzes wird eine Klarstellung und Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen zur Erhebung von Gebühren und Auslagen der Bundesnetzagentur für ihre Aufwendungen erreicht. Die Anpassungen basieren auf Empfehlungen des Bundesrechnungshofes zur Angleichung der Rechtsgrundlagen im Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln, im Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und im Luftverkehrsgesetz. Das Widerspruchsverfahren nach dem FTEG wird gebührenpflichtig. Das Kostendeckungsprinzip wird vorgegeben. Die Maßnahmen zur Störungsermittlung und -beseitigung sowie Maßnahmen zur Störungsvermeidung werden durch eine Gebührenerhebung gegenüber dem schuldhaften Verursacher kostenneutral gestellt. Durch die Erhebung kostendeckender Gebühren und Beiträge aus einer behörden-spezifischen Kosten- und Leistungsrechnung werden die Einnahmen der Bundesnetzagentur aber auch der fortlaufende Betriebsaufwand steigen.

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG sind beachtet worden.

Berlin, den 25. Januar 2012

Claudia Bögel
Berichterstatlerin

Wegen der Einzelheiten wird auf Drucksache 17/8234 verwiesen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8234 in seiner 71. Sitzung am 25. Januar 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8234 in seiner 63. Sitzung am 25. Januar 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8234 in seiner 59. Sitzung am 25. Januar 2012 beraten.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/8234 zu empfehlen.